

M E R K B L A T T**Absatzförderung für Wein auf Drittlandsmärkten****auf der Basis der Richtlinie Absatzförderung/Investitionen Weinbau des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum****1. Ziel und Zweck der Förderung**

Mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der Absatzförderung sollen Aktivitäten der Weinwirtschaft von Baden-Württemberg in Drittlandsmärkten gefördert werden, die zum Ziel haben,

- die Marktchancen in Drittlandsmärkten zu prüfen, zu erschließen und aufzubauen,
- den Bekanntheitsgrad und das Image des Weins aus Baden-Württemberg zu erhöhen,
- die Vermarktungschancen zu verbessern und den Absatz von Wein aus Baden-Württemberg zu steigern.

Zu den Drittlandsmärkten zählen u.a.: Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Russische Föderation, Ukraine, Kasachstan, Israel, VAE, Türkei, Korea, Indien, Taiwan, Thailand, Malaysia, Japan, China einschl. Hongkong und Macau, Singapur, USA, Kanada, Mexiko, Brasilien, Australien.

2. Rechtsgrundlage

Für die Abwicklung der Beihilfemaßnahme gelten folgende Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 479/08 (ABl. L 148 vom 6.6.2008; Gemeinsame Marktorganisation für Wein – GMO Wein)
- Verordnung (EG) Nr. 555/08 (ABl. L 170 vom 30.6.2008; Durchführungsbestimmungen zur GMO Wein)
- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik mit den jeweils geltenden Durchführungsverordnungen
- Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004
- § 5a der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten und die Förderung von Investitionen im Weinbau (RL Absatzförderung/Investitionen Weinbau) in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und der jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu
- §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte, zuwendungsfähige Erzeugnisse, Marketingskizze

Antragsberechtigt sind Betriebe, Organisationen, Wirtschaftsbeteiligte, Unternehmen oder der Zusammenschluss von Unternehmen (natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform), die Maßnahmen der Absatzförderung badenwürttembergischer Weine auf Drittlandsmärkten realisieren.

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten kann für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützter geografischer Angabe (g.g.A) sowie für Qualitäts- und Prädikatsweine und Weine mit Rebsortenangabe gewährt werden.

Zuwendungsempfänger müssen eine Marketingskizze für den entsprechenden Drittlandsmarkt mit folgenden Inhalten vorlegen:

- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Absatzförderung,
- Art des Erzeugnisses,
- Ziele und Bewertung der Wirkung der Maßnahmen
- Laufzeit der Maßnahme (maximal 36 Monate),
- Kosten- und Finanzierungsplan.

4. Förderfähige Maßnahmen

Die Maßnahmen können ausschließlich umfassen: Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge der Gemeinschaftserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Umweltfreundlichkeit hervorzuheben, z.B.:

4.1 Studien zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten auf Drittlandsmärkten

Gefördert werden die Kosten für die Erstellung von Studien über Drittlandsmärkte zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten und die Kosten für die Erstellung von Studien zur Bewertung der Ergebnisse von Absatzförderungsmaßnahmen und Informationskampagnen.

4.2 Informationskampagnen

Gefördert werden Kampagnen, die z.B. über die Gemeinschaftssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben ökologischer Erzeugung, über das Spannungsfeld zwischen naturnahem Anbau und effizienter Kellertechnik sowie über gesundheitliche Aspekte informieren.

4.3 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen

Gefördert wird die Teilnahme an verkaufsfördernden Veranstaltungen in Drittländern wie z.B. Messen, Road Shows, Winedinners, Seminare und Verkostungen für Presse, Fachpublikum und Konsumenten.

4.4.1 Öffentlichkeitsarbeit und Werbemittel

Gefördert werden die Erstellung und der Versand (auch durch Importeure) von Werbemitteln, z.B. Broschüren, Presstexte, didaktisches Material, DVDs und Plakate (einschließlich Übersetzungskosten) für den Einsatz auf Drittlandsmärkten.

Gefördert werden spezifische absatzfördernde Maßnahmen in Printmedien von Drittländern und im Internet z.B. Inserate und Ankündigungen von Veranstaltungen.

4.4.2 Promotion und Verkaufsförderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Imagepromotion, wie z.B. die Veranstaltung von Baden-Württemberg-Wochen, Winevents, Consumer-Dinners und Tastings,
- Informationsreisen nach Baden-Württemberg für Presse und Fachpublikum aus Drittlandsmärkten (Importeure, Sommeliers, Sommeliervereinigungen, Distributeure/Vertrieb, Weinfachberater etc.),
- im Bereich der Verkaufsförderung auch Maßnahmen und Verkostungen am POS (Point of Sale).

5. Förderfähige Kosten

5.1 Personalkosten

Förderfähig:

- Aufwandsentschädigungen für Hilfspersonal bei Veranstaltungen und Messen im Ausland.

Nicht förderfähig:

- Leistungen, die durch eigenes Personal des Antragstellers oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden (z.B. für die Erstellung des Antrags und/oder des Verwendungsnachweises) zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

5.2 Reisekosten

Förderfähig:

- Reisekosten (Kosten für Flug, Hotel, Transfers) für Personen, die im Auftrag des Antragstellers an Maßnahmen im Drittland teilnehmen, können im nachstehend aufgeführten Umfang gefördert werden, sofern sie im eindeutigen Zusammenhang mit der entsprechenden Maßnahme stehen. Hierunter fallen auch Reisekosten, die im Zuge der Konzipierung oder Vorbereitung einer Maßnahme stehen.

- Flugkosten: Flüge in EconomyClass bis zum Gesamtbetrag von 20.000 € pro Jahr
- Hotelkosten bis zu 120 €/Übernachtung pro Person bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € pro Jahr
- Kosten für notwendige Transfers
- Kosten für Einreisevisa

Nicht förderfähig:

- Verpflegungskosten.

5.3 Sonstige Kosten / Sachkosten

Förderfähig:

- Dienstleistungen Dritter zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen im Ausland
- Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher
- Kosten für Standmiete, Standbau und -gestaltung, Standnebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Reinigung, Standbewachung, Gebühren)
- Transportkosten für Messegut und Broschüren
- Kosten für Veranstaltungstechnik im Ausland
- Kosten für Räumlichkeiten im Ausland
- Kosten für Dekorationen, Fahnen, Wappen, Transparente und andere Werbematerialien einschl. Transport
- Kosten für das Catering (Speisen und Getränke) sowie für ausgeschenkten Wein im Umfang von 3 Euro je Flasche für die Markterschließungsmaßnahme im Ausland
- Kosten für die Fachbesucherakquisition im Ausland
- Herstellung und Versand von Werbematerialien und Informationsmaterialien zur Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsreisen nach Baden-Württemberg/pro Einzelmaßnahme: Flugkosten bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 €/Person für höchstens 10 Personen, Übernachtungskosten bis zu 120 €/Übernachtung pro Person für höchstens 7 Übernachtungen, Kosten für notwendige Transfers, für die Anmietung von Räumlichkeiten, für Dolmetscher sowie für Dienstleistungen Dritter zur Vorbereitung und Durchführung der Informationsreise bis zu einem Förderhöchstbetrag von insgesamt 5.000 €.

Nicht förderfähig:

- Finanzierungskosten (z.B. Kreditbeschaffungskosten, Zinsen für Kredite, Abschreibungen), Kosten für Versicherungen, Eigenleistungen.
- Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.

6 Weitere Fördervoraussetzungen

6.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- wenn mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- wenn für die spezifische Maßnahme bereits eine Förderung im Rahmen der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angebotenen Fördermaßnahme oder von anderer Seite gewährt wird.

Ein Beginn der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung bedarf der Einwilligung der Bewilligungsstelle.

6.2 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.3 Förderfähig sind nur Ausgaben, die durch Rechnungen Dritter nachgewiesen werden. Als Dritte gelten Personen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind und in keiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind vorweg in Abzug zu bringen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6.5 Inhaltliche Änderungen gegenüber den vorgelegten Antragsunterlagen, soweit sie nicht von geringer sachlicher Bedeutung sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

6.6 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen

7. Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt bis zu 40% der förderfähigen Kosten nach Nr. 5, höchstens 250.000 € pro Jahr und Antragsteller.

Ausnahmen von Nr. 4. und 5. kann die Bewilligungsstelle zustimmen, wenn sie zu besonderen Härten führen würden.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

8.1 Anträge auf Auszahlungen sind unter Beifügung eines Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8.2 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Es ist u.a. darauf einzugehen, in welchem Maße die Ziele erreicht wurden und der dafür eingesetzte personelle und finanzielle Aufwand begründet wird. Der Bericht muss Angaben enthalten über die geschätzte Anzahl sowie Art der Besucher/Zielgruppen (Verbraucher, Händler usw.), die erreicht wurden.

Entsprechende Fotos, Unterlagen, z.B. von dem Ausstellungsstand, bzw. Kopien des eingesetzten Werbematerials oder auch Kopien der geschalteten Anzeigen und Pressemeldungen usw., sind dem Bericht beizufügen.

Dem Sachbericht ist eine vollständige Liste der im Auftrag des Antragstellers beteiligten Personen und deren Funktion im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen.

8.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans darzustellen.